

Betrieb zurückkehrenden Straftentlassenen Werk tätigen voll wirksam werden.

Sie kontrollieren, daß die aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger, mit denen ein Arbeitsrechtsverhältnis neu begründet wird, entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und ihrer Qualifikation gleichberechtigt in den Produktionsprozeß eingegliedert werden. Ihnen ist die Möglichkeit der gesellschaftspolitischen Schulung und der fachlichen Qualifizierung zu geben. Es ist zu veranlassen, daß die Arbeitsverträge rechtzeitig vorbereitet und den Strafgefangenen noch vor ihrer Entlassung aus der Strafanstalt übermittelt werden. Die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung kontrolliert, daß der Inhalt dieser Verträge den in diesem Beschluß festgelegten Grundsätzen entspricht.

6. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen geben den Gewerkschaftsgruppen und Vertrauensleuten, in deren Bereich aus Strafvollzugs- bzw. Erziehungseinrichtungen entlassene Werk tätige Arbeit aufnehmen bzw. aufgenommen haben, besondere Hilfe und Anleitung. Diese Hilfe und Anleitung muß in erster Linie darauf gerichtet sein, das Verantwortungsbewußtsein für die Wiedereingliederung Straftentlassener bei jedem Angehörigen des Kollektivs als Grundvoraussetzung für eine wirksame Erziehungsarbeit zu entwickeln. Sie nehmen darauf Einfluß, eventuell im Kollektiv vorhandene Vorbehalte gegen Straftentlassene Werk tätige zu überwinden.

7. Die gewerkschaftlichen Vorstände und betrieblichen Gewerkschaftsleitungen beugen der unbegründeten Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses von zu Freiheitsstrafen Verurteilten vor. Das bezieht sich besonders auf Angebote seitens des Betriebes an den Verurteilten zum Abschluß eines Aufhebungsvertrages.

Weiter sollten die gewerkschaftlichen Vorstände und betrieblichen Gewerkschaftsleitungen z. B. die Zustimmung zur Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses verweigern, wenn der Betrieb das Arbeitsrechtsverhältnis eines zu einer kurzen Freiheitsstrafe Verurteilten allein aus dem Grunde lösen will, weil dieser für diese Zeit seine Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis nicht erfüllen kann.

8. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen wirken bei Verurteilungen von Betriebsangehörigen gemeinsam mit den Leitern der Betriebe und in Zusammenarbeit mit den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen in geeigneter Weise darauf hin, die Verbindung mit den Verurteilten in der Strafvollzugseinrichtung aufrechtzuerhalten mit dem Ziel, den Prozeß der Erziehung zu einem künftig gesellschaftsgemäßen Verhalten während des Strafvollzuges zu fördern (z. B. Übersendung der Betriebszeitung, Kontaktaufnahme mit den Angehörigen des Strafgefangenen) und mit ihm nach der Entlassung das Arbeitsrechtsverhältnis fortzusetzen.

9. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen solcher Betriebe, in denen Strafgefangene zur Arbeit eingesetzt werden, unterstützen den Erziehungsprozeß u. a. besonders dadurch, daß sie im Zusammenwirken